



GESETZ

ÜBER DIE

KURTAXEN

DER

GEMEINDE SAFIENTAL

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Safiental erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe. Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Art. 2 Steuersubjekt

Jeder in der Gemeinde Safiental übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben, in der Gemeinde Safiental übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen.

Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3 Befreiung

Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Kinder bis zum erfüllten 6. Lebensjahr
- b) Angehörige und Besucher, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstellt sind.

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind:

- der Ehegatte oder Lebenspartner des Eigentümers oder Dauermieters
- deren Eltern und Grosseltern sowie deren Kinder und Geschwister.

Als Besucher im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die den Eigentümer, resp. Dauermieter oder dessen Ehegatten besuchen und unentgeltlich beherbergt werden.

- c) Personen, die sich in Ausübung militärischer und polizeilicher Pflichten sowie des Zivilschutzes oder Zivildienstes in der Gemeinde aufhalten
- d) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten, nicht aber Teilnehmer an Tagungen und Veranstaltungen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen
- e) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.

Art. 4 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand selbst oder auf Antrag von Safiental Tourismus einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

Art. 5 Steuerobjekt

Die Kurtaxe wird in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Art. 6 Bemessung

- a) nach Logiernacht

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:

Erwachsene:	CHF 2.20
Kinder von 7 bis 16 Jahren:	CHF 0.80

b) Pauschalen

Eigentümer- und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf schriftliches Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer jährlichen Pauschale entrichten.

Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- der Ehe- oder Lebenspartner des Eigentümers oder Dauermieters
- die Eltern und Grosseltern des Eigentümers oder Dauermieters
- die Kinder des Eigentümers oder Dauermieters
- die Enkel des Eigentümers oder Dauermieters
- die Geschwister des Eigentümers oder Dauermieters, deren Ehegatte/Ehegattin und Kinder
- die Schwiegereltern des Eigentümers oder Dauermieters
- die Schwiegerkinder des Eigentümers oder Dauermieters

Als Schwiegerkinder gelten Personen, welche mit Kindern des Eigentümers oder Dauermieters verheiratet sind oder zusammen im Konkubinat wohnen.

Die Jahrespauschale beträgt pro Jahr und Wohnung

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) Bei bis zu 9 Betten | CHF 180.00 |
| b) ab 10 und mehr Betten | CHF 300.00 |

Der Widerruf der Pauschalierung oder Verzicht auf die Pauschalierung ist dem Gemeindevorstand schriftlich bis mindestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Art. 7 Meldepflicht

Beherberger, wie Haus- und Wohnungseigentümer, Inhaber von Campingplätzen oder deren Vertreter sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxengelder besorgt und haften solidarisch für die von ihren Gästen geschuldeten Abgaben.

Art. 8 Kontrolle und Auskunftspflicht

Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen. Das Gemeindesteueramts Safiental ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten, selber oder durch Safiental Tourismus durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen.

Art. 9 Fälligkeit und Zahlungspflicht

Die Einzel-Kurtaxen (Vermietungen) sowie die Pauschalkurtaxen sind jährlich jeweils spätestens auf den 30. November zu entrichten (touristisches Jahr).

Art. 10 Verwendung der Kurtaxen

Die Kurtaxeneinnahmen sind zur Finanzierung des touristischen Informationsdienstes, für den Bau/Unterhalt touristischer Anlagen sowie für Veranstaltungen, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden, zu verwenden.

Die Kurtaxeneinnahmen dürfen nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Der Einzug der Kurtaxen und Pauschalen erfolgt durch die Gemeinde Safiental. Safiental Tourismus ist verantwortlich für die Verwaltung sowie die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen. Safiental Tourismus erstellt jährlich ein Budget für die Gemeinde, das aufzeigt, wie die Kurtaxen zweckdienlich verwendet werden. Das Budget wird vom Vorstand der Pro Safiental genehmigt.

Art. 11 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindesteueramt Safiental mit Bussen von CHF 20.- bis 5'000.- bestraft. Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 12 Rechtsmittel

Wird die Veranlagung durch den Pflichtigen erschwert oder verunmöglicht, so kann das Gemeindesteueramt Safiental eine Veranlagung nach Ermessen vornehmen.

Gegen sämtliche, gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindesteueramt Safiental Einspruch erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und vorbehältlich der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden auf den 1. Dezember 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere die Kurtaxengesetze der ehemaligen Gemeinden Valendas, Versam, Tenna und Safien sowie die Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2013 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:


Thomas Buchli



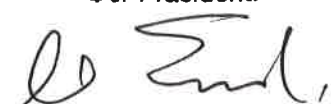
Der Aktuar:


Stephan Gartmann


Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 17.12.2013, TB 158

Namens der Regierung

Der Präsident:


H. Trachsel

Der Kanzleidirektor:


Dr. C. Riesen

